

Kurt Walter Zeidler

## Die Wesentlichkeit einer subjektiven Deduktion<sup>1</sup>

(erschieden in: M. Asián, A. Eckl, et al. (Hrsg.), *Der Grund, die Not und die Freude des Bewußtseins*, Beiträge zum Int. Symposium in Venedig zu Ehren von Wolfgang Marx, Würzburg 2002, S. 43-50)

„Bewußtsein ist immer nicht nur auf etwas bezogen, es ist diesem als dem Definiens der je aktuellen Beziehung auch einbezogen. Von hier aus läßt sich der zentrale Satz des Bewußtseins erklären: *Bewußtsein ist Interferenz von Bewußtsein mit Bewußtsein im Bewußtsein.*“  
(Wolfgang Marx, *Bewußtseins-Welten*, S. 17)

Wer gegenwärtig vom Bewußtsein spricht, setzt sich dem Verdacht aus, einem bewußtseinsphilosophischen Paradigma verpflichtet zu sein, das die Philosophie der Neuzeit seit Descartes in die Irre geleitet habe. Die philosophische Moderne – so hört man – sei eine neue Epoche der Philosophiegeschichte, die dank der „Wende zur Sprache“ das *ontologische Paradigma* der alten Metaphysik und das *mentalistische Paradigma* der neuzeitlichen Bewußtseinsphilosophie hinter sich gelassen habe. Da man meint, daß die Neuzeit die ontologische Orientierung an den *Objekten* der Erkenntnis durch die Analyse des erkennenden *Subjekts* ersetzte, damit aber nur eine bewußtseinsphilosophische Umpolung des ontologischen Denkens vollzogen habe, meint man, daß überholte essentialistische, substanzialistische und statische Auffassungen erst überwunden seien, wenn

---

<sup>1</sup> Die vorliegende Untersuchung entstand im Rahmen eines vom *Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung* (Wien) geförderten Forschungsprojekts (P13560-SOZ).

man das Erkenntnismedium an die Stelle des Erkenntnissubjekts setzt und sich auf die Analyse der Sprache oder der Zeichen konzentriert. Man will daher nicht nur einseitige ontologische und mentalistische Begründungsansätze abwehren und feststellen, daß die Erkenntnis weder unmittelbar aus den Dingen selbst, noch mittelbar aus einer Analyse des erkennenden Bewußtseins oder der Beziehung zwischen Ding und Bewußtsein (der Subjekt-Objekt-Relation) gezogen werden kann. Man will nicht diese einseitigen Ansätze korrigieren, sondern sie schlechterdings distanzieren, indem man in neuer Einseitigkeit behauptet, daß sich die Erkenntnis als logisches „Sprachspiel“ oder hermeneutisches „Wahrheitsgeschehen“ rein *innerhalb* der Sprache vollziehe.

Sofern *die Sprache* (oder auch verschiedene *Sprachen* oder *Sprachspiele*) als eine Gegebenheit aufgefaßt wird, ist allerdings nicht abzusehen, worin der Gewinn der sprach-analytischen und hermeneutischen Einsichten bestehen soll. Ein schlicht Vor-Gegebenes, sei es nun als Sein oder als Bewußtsein oder als Sprache vorgegeben, kann jederzeit nur als Prinzip *vorge stellt*, es kann aber nicht als Prinzip *gedacht* werden. Ein Prinzip *als* Prinzip zu denken, verlangt hingegen in letzter Konsequenz, die Einheit von Prinzip und Prinzipiatum (von Bedingung und Bedingtem) zu denken – es verlangt, das Prinzip als Grund der Ermöglichung seiner selbst und des von ihm Prinzipiierten zu denken. In diesem Sinne ist die Formulierung, die Wolfgang Marx für den *Satz des Bewußtseins* gewählt hat: „Bewußtsein ist Interferenz von Bewußtsein mit Bewußtsein im Bewußtsein“, als Explikation der Struktur zu verstehen, die jedem Prinzip eignet, sofern es konsequent als Prinzip gedacht wird. Ein Prinzip konsequent als Prinzip zu denken, ist gewiß schwierig und ist nicht nur schwierig, sondern sogar unmöglich, solange man sich an Vorstellungen von irgendwelchen Vorgegebenheiten klammert und darum meint, das Denken sei hinreichend und wesentlich durch seinen Bezug auf solche Vorgegebenheiten bestimmt. Daher ist zunächst dieses objektivistische Vorurteil zugunsten des Gegebenen zu korrigieren – es ist die „Vorstellung zu korrigieren“, das Den-

ken sei „wesentlich nur intentional“, und es gilt demgegenüber festzuhalten, daß Denken „vielmehr gleichwesentlich *einbezogen-in* wie es *Bezug-auf* ist.“<sup>2</sup>

Mit Rücksicht auf diesen „erste[n], fast noch ganz unbestimmte[n] Begriff des Denkens“ (ebda.), hat Wolfgang Marx die Formulierung „Bewußtsein ist Interferenz von Bewußtsein mit Bewußtsein im Bewußtsein“ an den Beginn seiner Überlegungen in den *Bewußtseins-Welten* gestellt,<sup>3</sup> und indem er diese Formulierung als „Satz des Bewußtseins“ bezeichnet, hat er seine Überlegungen ausdrücklich in den Traditionszusammenhang der nachkantischen transzendentalphilosophischen Prinzipienreflexion gerückt. Bekanntlich war Carl Leonhard Reinhold, der erste unter Kants Nachfolgern, der nach dem Einen Prinzip suchte, durch das sich der Bauplan der Vernunftarchitektonik entschlüsseln ließe, und bekanntlich suchte Reinhold dieses einigende Prinzip in einer ‚Theorie des menschlichen Vorstellungsvermögens‘ und in einem Grundsatz, dem *Satz des Bewußtseins*, der besagt, daß „die Vorstellung [...] im Bewußtsein vom Vorgestellten und Vorstellenden unterschieden und auf beide bezogen“ wird (C. L. Reinhold, Versuch einer neuen Theorie des menschlichen Vorstellungsvermögens, Jena und Prag 1789, S. 235). Diese erste Formulierung des Bewußtseinssatzes ist glücklich zu nennen, da man nicht behaupten kann, daß Reinhold die weiterführende Interpretation seines Satzes gelungen ist. Vielmehr könnte man behaupten, daß die gesamte nach-kantische Philosophie als fortwährendes Ringen um eine adäquate Interpretation dieses Satzes zu verstehen sei. Die unmittelbar an Reinhold anschließende Diskussion orientierte sich dabei an folgender Formulierung des Bewußtseinssatzes in den ‚Beyträgen zur Berichtigung bisheriger Mißverständnisse der Philosophen‘: „Im Bewußtsein wird die Vorstellung durch das Subjekt vom

---

<sup>2</sup> „Es ist ... die Vorstellung zu korrigieren ... das reine Denken und das Denken als Reflexion seien ... wesentlich nur intentional. Denken ist vielmehr gleichwesentlich *einbezogen-in* wie es *Bezug-auf* ist. Im Denken sind die Gedanken aus ihrer Einseitigkeit in der thematischen, objektiven Stellung herausgenommen; es ist dies der erste, fast noch ganz unbestimmte Begriff des Denkens, daß es die in der Reflexion und ihren Gedanken liegende, vordergründig starre Intentionalität nicht gelten läßt.“ (W. Marx, Reflexionstopologie, Tübingen 1984, S. 297f.)

<sup>3</sup> W. Marx, *Bewußtseins-Welten*, Tübingen 1994, S. 17.

Subjekt und Objekt unterschieden und auf beide bezogen“ (Beyträge, Bd. I, 1790, S. 167). Durch diese ‚berichtigte‘ Formulierung wurde die anschließende Diskussion zur Unterscheidung eines zweifachen Subjekts gedrängt: zur Unterscheidung zwischen einem ursprünglichen oder transzendentalen oder *reinen Subjekt*, das die Unterscheidung von Subjekt und Objekt setzt und dem *empirischen Subjekt*, das als Vorgestelltes in dieser Unterscheidung bereits befangen ist. So sah man sich abermals auf die klassische Unterscheidung zwischen tätigem und leidendem Geist verwiesen und sah den Riß, der in der alten Kosmologie supralunare und sublunare Welt gespalten und in der neueren Metaphysik das Denken und die Dinge voneinander getrennt hatte, auch durch das Bewußtsein hindurchgehen. Man sah sich herausgefordert, entweder die Scheidung von reinem und empirischem Subjekt säuberlich zu vollziehen und sie nach der einen oder anderen Seite hin aufzulösen oder sie unter Berufung auf scheinbar handlichere Wesen - wie den ‚ganzen Menschen‘, die ‚Kultur‘, die ‚Gesellschaft‘, die ‚Sprache‘ und dergleichen - zu unterlaufen. Doch wich man im Durchspielen dieser Möglichkeiten dem eigentlichen Problem aus, das in Reinholds erster Formulierung des Bewußtseinssatzes angesprochen ist, nämlich der Frage, wie die Unterscheidung und die Aufeinanderbezogenheit von *Vorstellung*, *Vorgestelltem* und *Vorstellendem* so zu denken ist, daß die Unterscheidung von Vorgestelltem und Vorstellendem (von Objekt und Subjekt) nicht bereits vorausgesetzt, sondern vielmehr begründet wird.

Dieser eigentlich transzendentalen Frage nach der ursprünglichen Einheit von Ich- und Welt-Konstitution ist freilich auch bereits Kant ausgewichen. Kant ist dieser Frage allein schon aufgrund der Konzeption seiner Vernunftkritik ausgewichen. Als *transzendentaler Topik* konzipiert, welche die „Grentzen der Sinnlichkeit und der Vernunft“ (Brief an M. Herz vom 7. Juni 1771, AA X, S. 123), vorweg bestimmen sollte, setzt die Kritik mit der Unterscheidung von *rezeptiver* Sinnlichkeit und *spontanem* Verstand die Subjekt-Objekt-Differenz geradewegs voraus. Obwohl – oder vielmehr – gerade weil es sich dabei um keine unbedachte Voraussetzung, sondern um die methodische Voraussetzung handelt, die Kant die Handhabe zur Entlarvung des *dialektischen Scheins* bietet, wird diese Voraussetzung für

Kant selbst zum unbewältigten *dialektischen Problem*, wie sich unter anderem an der Unterscheidung von objektiver und subjektiver transzendentaler Deduktion und nicht zuletzt auch daran zeigt, daß beharrlich einseitige Interpretationsansätze hervortreten, die das Problem entweder (wissenschaftslogisch und geltungstheoretisch) nach der *objektiven* oder (ich-metaphysisch und bewußtseinstheoretisch) nach der *subjektiven Seite* hin aufzulösen versuchen.

Hingegen unterscheidet Kant in der Vorrede zur ersten Auflage der Vernunftkritik ausdrücklich „zwei Seiten“ der Transzendentalen Deduktion: eine *objektive Deduktion*, die nach der „objektiven Gültigkeit“ der reinen Verstandesbegriffe fragt (KrV A XVI; vgl. KrV A 89/B 122), und eine *subjektive Deduktion*, die der Frage nachgeht, „wie ist das Vermögen zu denken selbst möglich?“ (KrV A XVII). Mit dieser Unterscheidung ist die Differenz von Vorstellendem und Vorgestelltem angesprochen, die ob ihrer Ungeklärtheit die Geschicke der kantischen und nachkantischen Philosophie wesentlich bestimmt, geht es doch in diesem Zusammenhang um die Frage nach dem Verhältnis der Transzendentalphilosophie zu einer Theorie des Bewußtseins, die hier von Kant aufgeworfen und zugleich in merkwürdiger und für das Verständnis der Beweisabsichten der Transzendentalen Deduktion höchst unzuträglicher Weise offengelassen wird. Während er nämlich die Erwägung der „subjektive[n] Quellen, welche die Grundlage a priori zu der Möglichkeit der Erfahrung ausmachen“ (KrV A 97), selbst problematisiert, da diese *subjektive Deduktion* „gleichsam eine Aufsuchung der Ursache zu einer gegebenen Wirkung ist, und in so fern etwas einer Hypothese Ähnliches an sich hat“, versichert er, daß die *objektive Deduktion*, die er als „wesentlich zu meinen Zwecken gehörig“ erachtet, und um die es ihm daher „hier vornehmlich zu tun ist, ihre ganze Stärke bekomme, wozu allenfalls dasjenige, was Seite 92 bis 93 gesagt wird, allein hinreichend sein kann“ (KrV A XVI f.). Folgt man diesen Ausführungen Kants und betrachtet die (objektive) Transzendental Deduktion als isoliertes Beweisstück, stößt man jedoch auf neue Schwierigkeiten, scheint sich doch die „ganze Stärke“ dieser objektiven Deduktion in dem Zirkelschlusse von der im Apriori zu fundierenden Objektivität der Erfahrung auf die objektive Gültigkeit der diese

Erfahrung ermöglichenden (a priorischen) Bedingungen zu erschöpfen. Von der Unterscheidung von Anschauung und Begriff, als den „zwei Bedingungen, unter denen allein die Erkenntnis eines Gegenstandes möglich ist“ ausgehend, sowie unter Hinweis auf die bereits feststehende objektive Gültigkeit der Anschauungsformen (vgl. KrV A 90/B 120), kleidet Kant die Aufgabenstellung der objektiven Transzendentalen Deduktion nämlich in eine Frage, die sich im Rückgriff auf diese Voraussetzungen und im Vorgriff auf die zu begründende Erfahrungsobjektivität gewissermaßen von selbst beantwortet: „Nun frägt es sich, ob nicht auch Begriffe a priori vorausgehen, als Bedingungen, unter denen allein etwas, wenn gleich nicht angeschauet, dennoch als Gegenstand überhaupt gedacht wird, denn alsdenn ist alle empirische Erkenntnis der Gegenstände solchen Begriffen notwendiger Weise gemäß, weil, ohne deren Voraussetzung, nichts *als Objekt der Erfahrung* möglich ist. Nun enthält aber alle Erfahrung außer der Anschauung der Sinne, wodurch etwas gegeben wird, noch einen *Begriff* von einem Gegenstande, der in der Anschauung gegeben wird, oder erscheint: demnach werden Begriffe von Gegenständen überhaupt als Bedingungen a priori aller Erfahrungserkenntnis zum Grunde liegen: folglich wird die objektive Gültigkeit der Kategorien, als Begriffe a priori, darauf beruhen, daß durch sie allein Erfahrung (der Form des Denkens nach) möglich sei. Denn alsdenn beziehen sie sich notwendiger Weise und a priori auf Gegenstände der Erfahrung, weil nur mittelst ihrer überhaupt irgend ein Gegenstand der Erfahrung gedacht werden kann. Die transz. Deduktion aller Begriffe a priori hat also ein Principium, worauf die ganze Nachforschung gerichtet werden muß, nämlich dieses: daß sie als Bedingungen a priori der Möglichkeit der Erfahrungen erkannt werden müssen“. (KrV A 93ff./B 125f.)

Die objektive Gültigkeit der reinen Verstandesbegriffe gründet demnach in der „Möglichkeit der Erfahrung“, deren „wesentliche Form in der synthetischen Einheit der Apperzeption aller Erscheinungen besteht“ (KrV A 217/B 264; vgl. KrV B 134, Anm.). Diese „synthetische Einheit“ ist aber ihrerseits als der – allen ‚Objekten der Erfahrung‘ vorauszusetzende - Zusammenhang der Verstandeshandlungen konzipiert, die durch die reinen Verstandesbegriffe benannt und (angeblich) voll-

ständig verzeichnet werden. Somit wird die objektive Gültigkeit der reinen Verstandesbegriffe mittels einer *möglichen Erfahrung* bewiesen, deren Form durch eben diese reinen Verstandesbegriffe bestimmt ist. Das Beweisresultat der Deduktion B lautet dementsprechend, daß die Kategorien „a priori auch von allen Gegenständen der Erfahrung“ gelten (KrV B 161), weil bewiesen ist, daß wir „keinen Gegenstand denken [können], ohne durch Kategorien“, wir aber auch „keinen gedachten Gegenstand erkennen, ohne durch Anschauungen, die jenen Begriffen [sc. den Kategorien] entsprechen“ (KrV B 165; Vgl. B 146). Voraussetzung dieses Beweises allerdings ist, daß wir bereits wissen, was es heißt, *sich etwas im Raume oder der Zeit bestimmt vorzustellen*, daß wir also bereits wissen, daß die „Verbindung, der alles, was im Raume oder der Zeit bestimmt vorgestellt werden soll, gemäß sein muß, [...] keine andere sein [kann], als die [den Kategorien gemäß] Verbindung des Mannigfaltigen einer gegebenen Anschauung überhaupt in einem ursprünglichen Bewußtsein“ (KrV B 161). Genau dies können wir aber nur wissen, wenn wir das bereits erkannte Objekt und ein diese Erkenntnis leistendes Subjekt voraussetzen, wenn wir also die im Rückblick auf den Erkenntnisgegenstand immer schon vermittelte Differenz von *empirischer Realität und transzendentaler Idealität der Anschauungsformen Raum und Zeit*, sowie die im Ausblick auf das Subjekt dieser Gegenstandserkenntnis zu postulierende *Vollständigkeit des Kategoriensystems* bereits voraussetzen. Kant hat darum in Briefen an seine Schüler mehrfach auf die Wichtigkeit dieser beiden Voraussetzungen hingewiesen<sup>4</sup> und betont, „daß für denjenigen, der meine Sätze von der Sinnlichkeit aller unserer Anschauung und der Zulänglichkeit der Tafel der Kategorien [...] unterschreibt [...], das System der Kritik apodiktische Gewißheit bei sich führen müsse“ (Met. Anf. Nw. A XVI.f., Anm.), er hat jedoch das damit angesprochene Problem einer Begründung und ursprünglichen Vereinbarung dieser Voraussetzungen offengelassen und die Frage der Einheit von Transzendentaler Aesthetik und Analytik auch im *Schematismuskapitel* nur noch nachträglich (im Rückblick auf den bereits er-

---

<sup>4</sup> Vgl. die Briefe an J. S. Beck vom 20. Januar 1792, 3. Juli 1792, 16. Oktober 1794 und an Tieftrunk vom 11. Dezember 1797.

kannten Gegenstand) erörtert,<sup>5</sup> weil er die Möglichkeit einer solchen Vereinbarung im Lichte der ‚kritisch‘ vorausgesetzten Unterscheidungen von Anschauung und Begriff und von anschauendem und diskursivem Verstand von vornherein verwarf bzw. sie einer - diesen metaphysik-kritischen Grundunterscheidungen korrespondierenden – vorschnellen Gleichsetzung der *Erfahrung* mit den *Gegenständen der Erkenntnis* opferte.

Die Frage, wie die ‚Sätze von der Sinnlichkeit aller unserer Anschauung‘ (Transzendente Ästhetik), von der ‚Zulänglichkeit der Tafel der Kategorien‘ (Metaphysische Deduktion) und die Transzendente Deduktion zusammenzudenken sind, wird darum auch nicht durch die *subjektive Deduktion* beantwortet, obwohl diese „den reinen Verstand selbst, nach seiner Möglichkeit und den Erkenntniskräften, auf denen er selbst beruht, mithin ihn in subjektiver Beziehung [...] betrachten“ will (KrV A XVIIIff.). Die Lehre von den drei subjektiven Erkenntnisquellen, der Synthesis der Apprehension in der Anschauung, der Synthesis der Reproduktion in der Einbildung und der Synthesis der Rekognition im Begriffe (KrV A 98ff.), beschränkt sich auf eine vermögenspsychologische Umschreibung des Beweisziels der objektiven Deduktion. Darum expliziert Kant auch in diesem Zusammenhang wiederum den Grundgedanken der (objektiven) Transzendentalen Deduktion, indem er darauf hinweist, daß „die Einheit, welche der Gegenstand notwendig macht“, d.i. die Bedingung der Möglichkeit der Erfassung des Gegenstandes als ein von der gegebenen Mannigfaltigkeit Unterschiedenes, unter Voraussetzung eben dieser bloßen Mannigfaltigkeit (des in der Anschauung Gegebenen), in der „formale[n] Einheit des Bewußtseins in der Mannigfaltigkeit der Vorstellungen“ liegen müsse. Nun möchte man erwarten, daß Kant diese „formale Einheit des Bewußtseins“ bestimmt, indem er aufzeigt, wie sie „alles Mannigfaltige [...] auf Bedingungen ein[schränkt], welche die Einheit der Apperzeption möglich machen“ (KrV A 105). Genau dies unterläßt Kant jedoch. Die wechselseitige Ermöglichung von aposteriorischer Erfahrung und apriorischer Erfahrungsbedin-

---

<sup>5</sup> K. W. Zeidler, Grundriß der transzendentalen Logik, Cuxhaven-Dartford <sup>2</sup>1997, S.

gung, in deren Nachweis gerade die *objektive* Pointe der Transzendentalen Deduktion bestünde,<sup>6</sup> wird vielmehr aufgrund der vorausgesetzten Vollständigkeit der Kategorien (ihrer schon erfolgten „metaphysischen Deduktion“) in der Vergangenheitsform abgetan: „Aldenn sagen wir: wir erkennen den Gegenstand, wenn wir in dem Mannigfaltigen der Anschauung synthetische Einheit *bewirkt haben*. Diese ist aber unmöglich, wenn die Anschauung nicht durch eine solche Funktion der Synthesis nach einer Regel *hat hervorgebracht werden können*, welche die Reproduktion des Mannigfaltigen a priori notwendig und einen Begriff, in welchem dieses sich vereinigt, möglich macht.“ (KrV A 105).

So fragt die subjektive Deduktion zwar danach, *wie das Vermögen zu denken selbst möglich ist*, sie beantwortet diese Frage jedoch nicht, weil sie nur als erkenntnispsychologische - und daher allenfalls sogar entbehrliche - Ergänzung der objektiven Deduktion konzipiert ist. Kant bemerkt somit zwar von vornherein, daß es um die Beweiskraft dieser ‚subjektiven Deduktion‘ schlecht bestellt ist (KrV A XVII), er erkennt jedoch nicht, daß die strikte Trennung von ‚metaphysischer‘ und ‚transzendentaler Deduktion‘ die Ursache ihrer Schwäche ist, insofern der *systematische Nachweis der wechselseitigen Ermöglichung von Kategorie und Erfahrungsgegenstand dadurch zwangsläufig zum sekundären und bloß hypothetischen Verfahren einer transzendental-psychologischen Interpretation der psychologia empirica wird*. Statt eine Theorie dieser wechselseitigen Ermöglichung zu entwickeln, versucht daher Kant die Zweigleisigkeit der Deduktion, die letztlich keiner der „zwei Seiten“ gerecht wird, zu beseitigen, indem er in der zweiten Auflage der Vernunftkritik die *Ursprünglichkeit* der synthetischen Einheit der Ap-

---

68, 110ff., 167ff.

<sup>6</sup> Vgl. den Hinweis Rudolf Zochers auf „zwei ‚Ermöglichungen‘ (Ermöglichung der Kategorien in der Ermöglichung der Erfahrung durch sie)“ (R. Zocher, Kants transzendente Deduktion der Kategorien, in: Zeitschrift für philosophische Forschung 8/1954, S. 192), die von Kant zwar angedeutet, aber nur unzureichend herausgearbeitet werden, da er aufgrund der einseitigen Fixierung auf die kategoriale Ermöglichung der Erfahrung „eine noch rein im Rahmen der ‚empirischen Anschauung‘ spielende Einheit der Auseinanderhaltung von ‚Objekt‘ und ‚Subjekt‘“ vorzeitig abbricht (ebda., S. 188).

perzeption und zugleich deren *Faktizität* (im Hinblick auf die faktische Geltung der synthetischen Erkenntnisse a priori in reiner Mathematik und Naturwissenschaft) betont. Der systematische Zusammenhang von transzendentaler Ursprünglichkeit und wissenschaftstheoretischer Faktizität bleibt dabei jedoch ebenso ungeklärt, wie vordem der Zusammenhang von Transzendentalphilosophie und Bewußtseinstheorie. Die Konsequenzen der begründungstheoretischen Defizite beider ‚Deduktionen‘ bestimmen daher nicht nur jegliche unmittelbare Auseinandersetzung mit dem Kantischen Werk selbst, sondern bestimmen auch, direkt und indirekt, die Geschehnisse der nach-kantischen Philosophie insgesamt, bleibt sie doch einem ebenso undurchsichtigen wie unauflösbaren Wechselspiel und Widerstreit von Logizismus und Psychologismus und von Wissenschaftstheorie und Ontologie ausgeliefert, solange es nicht gelingt, die genannten Problemzusammenhänge in systematisch zufriedenstellender Weise aufzuklären. Rhetorische Verabschiedungen der neuzeitlichen „Bewußtseinsphilosophie“ und der bloße Hinweis auf die sprachliche Vermitteltheit aller Erkenntnis, leisten dagegen weniger einen Beitrag zur Lösung, als vielmehr zur Verschleierung dieser Probleme, die unabweislich durch die *Interferenz von Bewußtsein mit Bewußtsein im Bewußtsein* aufgeworfen sind.

Nachdem die Fragen, wie die Interferenz als logische Prinzipienstruktur zu bestimmen und die Unterscheidung und Aufeinanderbezogenheit von Vorstellung, Vorgestelltem und Vorstellendem mit Bezug auf die Kantische Systematik zu denken ist, ausführlicher und genauester Analyse bedürfen, sei es hier gestattet, in vorläufiger Weise die erkenntniskritischen, bewußtseinstheoretischen und ontologischen Konsequenzen anzudeuten. Welche Folgerungen sind für das Erkenntnisproblem und für die Begriffe des Subjekts und des Objekts aus der Einsicht zu ziehen, daß es nichts gibt, weder ein vorstellendes Bewußtsein, noch einen vorgestellten Gegenstand, das dem dreifältigen Vermittlungszusammenhang von Vorstellung, Vorgestelltem und Vorstellendem schlechterdings vorgegeben wäre? Man kann diese erkenntniskritische Einsicht die Einsicht in die *sprachliche Vermitteltheit der Erkenntnis* nennen, sofern man nicht vergißt, daß die Rede von der

sprachlichen Vermitteltheit der Erkenntnis nur Sinn macht, wenn man die *Vermittlung von etwas für jemanden* mitbedenkt. Der *Sprachbezug* der Erkenntnis darf ihren *Sachbezug* und ihren *Subjektbezug* nicht vergessen machen, will man nicht unversehens in den Vorstellungsidealismus oder in den Abbildrealismus und somit beidemale in die Philosophie der Subjekt-Objekt-Differenz zurückfallen, die man dank des Vorgriffs auf die Sprache überwunden glaubte. Die Fixierung auf den Sprachbezug der Erkenntnis kann ihren Sachbezug und ihren Subjektbezug nämlich nur scheinbar und nur um den Preis der Vergegenständlichung des Erkennens vergessen machen, indem man ein Moment aus dem Vermittlungszusammenhang der Erkenntnis (in diesem Fall ihren Sprachbezug) herauslöst, dadurch aus diesem *Moment* ein *Resultat* der Erkenntnis macht, aber zugleich unterstellt, daß eben dieses Faktum die Grundlage und Vorbedingung der Erkenntnis sei. Ob ich mich dabei nun im Sinne eines mentalistischen Ansatzes an das Bewußtsein, im Sinne eines naturalistischen Ansatzes an das raum-zeitlich Gegebene oder im Sinne des Linguistizismus an die Sprache halte, ist darum gleichgültig. Indem ich ein Moment der Erkenntnis in ihr Resultat verwandelte, habe ich jedesmal den gleichen Fehler begangen: ich habe in einem Gegenstand der Erkenntnis die Vermittlungsfunktion aller drei Erkenntnisbezüge sowohl in Anspruch genommen, als auch vergessen, wobei ich mich in meinem Irrtum umsomehr bestätigt wähnen darf, als sich die mentalistischen, naturalistischen und linguistizistischen Verkürzungen des Erkenntnisproblems beliebig miteinander und mit dem Szientismus kombinieren lassen, der uns erklärt, daß die Erkenntnistheorie an den objektiven Resultaten zu orientieren sei, die in den Wissenschaften vorliegen.

Wird die *Erkenntnistheorie* auf diese Weise durch das Ideal einer perfekten Erkenntnis verführt, die unterschiedlichsten Variationen und Kombinationen des Mentalismus, Naturalismus, Linguistizismus und Szientismus durchzuspielen, so hat die *Erkenntniskritik* – sofern sie ihre Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit der Gegenstandserkenntnis ernst nimmt – die Aufgabe, das Erkenntnisproblem aus seinen erkenntnistheoretischen Vergegenständlichungen zu befreien. Die ihr geschichtlich nächstliegende Aufgabe besteht darin, dieses Befrei-

ungswerk an der Kantischen Erkenntniskritik zu vollbringen, indem sie, auf der *Wesentlichkeit einer subjektiven Deduktion* beharrend, die Unterscheidung von objektiver und subjektiver Deduktion in einen Beweisgang zurücknimmt, der sich nicht einseitig an der Gegenstandserkenntnis des beurteilenden Verstandes orientiert, sondern das synthetische Apriori als Vermittlung (als ‚ursprüngliche Synthesis‘) thematisiert und als gleichermaßen logische wie phänomeno-logische Bedingung der Möglichkeit der Gegenstände der Erkenntnis spezifiziert.<sup>7</sup> Das hat weitreichende bewußtseinstheoretische und ontologische Konsequenzen, die sowohl der schlichten Konfrontation von *reinem* (transzendentalen) und *empirischem Subjekt*, als auch der gängigen Vermengung der *Erfahrung* mit der *Gegenstandserkenntnis* widersprechen. Die erkenntniskritische Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit der Gegenstandserkenntnis muß der Gegenüberstellung von reinem und empirischem Subjekt widersprechen, weil auf diese Weise Bedingung und Bedingtes einander nach Maßgabe der Subjekt-Objekt-Differenz gegenübergestellt werden. Die am ‚Phänomen‘ Selbstbewußtsein orientierten Fragen nach der Faktizität des transzendentalen Subjekts sind daher falsch gestellt, zumal der Begriff des ‚transzendentalen Subjekts‘ ohne transzendental-logische Erfüllung leer bleibt. Hingegen wäre im Lichte der transzendentalen Logik – wenngleich mit nicht ganz unzweideutigen Worten – zu sagen, daß die *Sprache* das ‚Verhältnis‘ von empirischem und transzendentalen Subjekt ist, weil sich – nunmehr präzise gesprochen – die Transzendentalität in der *Prädikation* zum transzendentalen Subjekt konkretisiert.<sup>8</sup> Die erkenntniskritische Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit der Gegenstandserkenntnis muß darum auch der Vermengung von Erfahrung und Erkenntnis widersprechen, durch die der Anschein eines Gegebenen befestigt wird, das als Erkenntnisobjekt dem Erkenntnissubjekt gegenübersteht. Da von einem solchen Gegenstand nur retrospektiv die Rede sein kann, das scheinbar Gegebene also in Wahrheit ein Gedachtes ist, muß die Erkenntniskritik der vorschnellen Kontamination von Erfahrung und Erkenntnis entgegentreten, indem sie *Erfah-*

---

<sup>7</sup> K. W. Zeidler, Grundriß der transzendentalen Logik, Cuxhaven-Dartford <sup>2</sup>1997

<sup>8</sup> Ebda., S. 153.

*rung* als „Einheit der Auseinanderhaltung von ‚Objekt‘ und ‚Subjekt‘“ (R. Zocher) und spezifische Weise ihrer Auseinandersetzung begreift. Das in dieser *polaren Einheit* von Objekt und Subjekt befangene ‚Objekt‘ kann dementsprechend ebenfalls nur retrospektiv und indirekt als ‚Gegenstand‘ bezeichnet werden, weshalb die Rede von Gegenständen der Erfahrung irreführend ist. Wir sollten nicht von Gegenständen, sondern besser von Umständen der Erfahrung sprechen – von den Umständen, mit denen wir uns auseinandersetzen, wenn wir Erfahrungen machen. Diese Unterscheidung zwischen den *Gegenständen der Erkenntnis* und den *Umständen der Erfahrung* eröffnet ein weites Feld für bewußtseinstheoretische und ontologische Untersuchungen, auf dem die Interessen der Transzendentalphilosophie und Phänomenologie aufeinandertreffen. Dabei beruht das Interesse der Transzendentalphilosophie insbesondere darauf, daß aus der *polaren Einheit* der Erfahrung genau die „Amphibolie der Reflexionsbegriffe“ entspringt, die Kant, im Sinne einer *transzendentalen Topik*, durch die Festlegung der „Grentzen der Sinnlichkeit und der Vernunft“ zu zähmen versuchte, aber nur um den Preis der vorzeitigen Auseinanderhaltung von ‚Objekt‘ und ‚Subjekt‘ zu zähmen vermochte – womit sich der Kreis unserer Überlegungen immerhin soweit geschlossen hat, daß hinreichend deutlich geworden sein dürfte, warum auf der *Wesentlichkeit einer subjektiven Deduktion* zu bestehen ist.